

mg

Preis der Anzeigen:

Die kleine Zeile 70 J. Abendblatt 80 J. Reklamen
 #2.50 Abendbl. 4 J. — 30% Tonorungszuschlag
 Stellenges: cho 10% Tonorungszuschl. Familien-
 a. zeig. Sondertarif. Platz- u. Datenvorschr. ohne
 Verbindlichk. — Anzeig. neh. an: Geschäftsstelle
 Frankfurt a. M.: Gr. Eschenheimerstr. 33/37, Schiller-
 str. 21. Mainz: Schillerpl. 3, Berlin: Mauortstr. 16/18,
 Dresden A: Waisenhausstr. 2, München: Perusastr. 5
 Offenbach: Biebererstr. 34. Stuttgart: Poststr. 7. Zürich:
 Nordstr. 62. Unsere Agenturen u. d. Ann.-Exped.
 Verla. und Druck der Frankfurter Societäts-
 Druckerei G. m. b. H.
 Postcheckkonto Frankfurt (Main) 4430

Das Wirtschaft abkommen mit der Schweiz.

di Bern, 17. Mai. (Priv.-Tel.) Nach der bereits angekün-
 digten und nunmehr herausgegebenen amtlichen Mitteilung des
 Bundesrates sind die Bestimmungen des deutsch-schwei-
 zerischen Wirtschaftsabkommens, das bis zur Un-
 terzeichnung fertiggestellt worden ist und bei einer beiderseitigen
 zweimonatlichen Kündigungsfrist für neun Monate gelten soll, die
 folgenden:

Deutschland gewährt monatlich

Ausfuhrbewilligungen

für Kohlen von 200 000 Tonnen und für Eisen und Stahl von
 19 000 Tonnen. Für Kohlen wird ein Preis vereinbart, der
 sich im Durchschnitt auf 173.50 Franken für die Tonne stellt, ab
 Grube gerechnet. Deutschland gewährt auf diesen Preis für ein
 Quantum von 60 000 Tonnen, das ungefähr dem Hausbrand-
 konsum entspricht, einen Rabatt von 40 Franken für die
 Tonne, der dazu verwendet werden soll, den Kohlenpreisaufschlag
 für Kleinverbraucher zu mildern. Für Eisen und Stahl werden
 zwischen den Interessenten Preise vereinbart. Wie bisher, wer-
 den beiderseits Ausfuhrbewilligungen für die zu vereinbarenden
 Austauschmengen ohne besondere Gegenleistungen im Rahmen
 des Möglichen erteilt. In dieser Beziehung ist insbesondere vor-
 gesehen: Deutschland liefert etwa 3000 Waggons Kunstdünger,
 Kalisalze, Thomasmehl, ferner Kartoffeltrocknungszeugnisse,
 Benzin, Zink, Kupfervitriol und pharmazeutische Produkte sowie
 in Kohlzucker den Ersatz des Zuckers, der in Schokolade, Bischen-
 milch und Früchtkonserven aus der Schweiz geliefert wird. Die
 Schweiz erteilt Ausfuhrbewilligungen für Milchprodukte unge-
 fähr im bisherigen Umfang, ebenso für Schokolade und Konfer-
 ven und endlich für 15—17 000 Stück Rindvieh. Für Obst und
 ähnliche Erzeugnisse sind keine Mengen vorgesehen. Es ist bloß
 die Möglichkeit einer Ausfuhr ins Auge gefaßt, wenn die Ver-
 hältnisse dies gestatten.

Die Ausfuhrgefuche soll wie bisher behandelt werden. In-
 dessen bietet die Schweiz die Hand dazu, um zum 15. Juli 1918
 eine der S. S. S. gleichartige Kontrolle, genannt

„Schweizerische Treuhandstelle“

einzuführen. Diese ist wie die S. S. S. eine rein schweizerische
 Organisation und als solche innerhalb der vom Bundesrat mit
 der deutschen Regierung vereinbarten Bestimmungen völlig unab-
 hängig und nur dem Bundesrat als oberster Kontrollbehörde ver-
 antwortlich. Die der Kontrolle der Schweizerischen Treuhandstelle
 (S. T. S.) unterliegenden Waren sind in einer noch zu verein-
 barenden Liste festzustellen. Indessen kann ein schweizerisches
 Produkt deswegen nicht von der Ausfuhr ausgeschlossen werden,
 weil zu seiner Herstellung Maschinen, Werkzeuge und Geräte ver-
 wendet worden sind, die von den Zentralmächten stammen.

In der wichtigen Frage der

Verwendung der deutschen Kohle

und der Ausfuhr von Produkten, die mit Hilfe deutscher Kohle
 hergestellt worden sind, wurde das folgende vereinbart: Im
 Grundsatz ist die Verwendung deutscher Kohle in der Schweiz
 frei. Eine Ausnahme besteht nur für die auf einer besonderen
 Kohlenverwendungsliste eingetragenen Waren. Diese können nur
 dann nach den Ententestaaten ausgeführt werden, wenn nachgewie-
 sen ist, daß eine entsprechende Menge geeigneten, nichtdeutschen
 Brennstoffes in dem betreffenden Betriebe verwendet wurde. Al-
 lein auch soweit es sich um Waren handelt, die auf der Kohlen-
 verwendungsliste eingetragen sind, ist deren Ausfuhr bis zum
 15. Juli 1918 völlig frei.

Diese Bestimmungen sind namentlich für Maschinenprodukte
 der Maschinenindustrie, die als Kriegsmaterial in
 weiterem Sinne betrachtet werden, von Bedeutung, wie beispiels-
 weise Werkzeugmaschinen für Metall- und Holzbearbeitung, Pres-
 sen, Zement- und Betonmaschinen, Materialien aller Art, die zur
 Unterbringung und zum Transport von Truppen oder Kriegs-
 material dienen, kalorische Antriebsmaschinen. Weiter
 werden von den erwähnten Bestimmungen betroffenen Produkte der
 chemischen Industrie für Kriegszwecke. Genaue Erhebun-
 gen haben ergeben, daß der gesamte Monatsbedarf der für die
 Entente arbeitenden schweizerischen Industrie sich auf höchstens
 20 000 Tonnen Kohlen beläuft. Da aber bis jetzt schon gegen
 8000 Tonne Kohle aus der Entente monatlich eingeführt worden
 sind, würde eine Verdoppelung dieses Quantums und dessen Zu-
 weisung an für die Entente arbeitende Firmen genügen, um die
 Tätigkeit der schweizerischen Industrie für die Entente in bis-
 heriger Weise aufrecht erhalten. Der Bezug eines solchen Quan-
 tum Kohle, eventuell auch dessen Abholung dürfte keinen ernst-
 lichen Schwierigkeiten begegnen. Schon längst werden von ge-
 wissen Warenkategorien Quantitäten aus dem Gebiet der einen
 und anderen kriegsführenden Partei importiert und auch dem-
 gemäß verwendet, wie zum Beispiel Bleche.

Bekanntlich wurde am 6. Mai der Schweiz seitens Frankreichs
 ein Monatsquantum von 85 000 Tonnen Kohle zur Verfügung
 gestellt mit dem Beifügen, daß sich deren Preis inklusive Expedi-
 tionskosten auf Fr. 150 für die Tonne belaufe; und daß die
 Ware mit schweizerischem rollendem Material und Personal
 hauptsächlich in Neuen abgeholt werden müsse. Dabei hatte man
 die Meinung, daß

die aus Frankreich eingeführte Kohle

mit keinen Verbrauchsbeschränkungen belastet werden solle, die bis-
 her nicht gegolten hätten, daß aber neue Verbrauchsbeschränkungen
 nicht eingeführt werden sollten. Nach Kenntnisgabe der französi-
 schen Offerte haben die deutschen Unterhändler erklärt, daß sie
 auf die Einführung von Bestimmungen für die Verwendung
 deutscher Kohle verzichteten, wenn aus dem Gebiet der Entente
 mindestens 80% der erwähnten Menge also 68 000 Tonnen ein-
 geführt würden. Im Laufe der Verhandlungen wurde alsdann
 versucht, eine Formulierung zu finden, nach welcher für den Fall

16.
 1918 107